



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

XPILE GmbH & Co. KG
Im Steinigen Graben 13
63571 Gelnhausen

Unser Zeichen: IV/F 43.3 § 25 StrlSchG Nr. 2020/34
Ihr Zeichen: Palt
Ihre Nachricht vom: 04.02.2020
Ihr Ansprechpartner/in: Herr Dr. Michael Endres
Telefon/ Fax: 0692714 - 4960/ 5950
E-Mail: michael.endres@rpda.hessen.de
Datum: 16. Juli 2020

GENEHMIGUNG

I. TENOR

Aufgrund des § 25 StrlSchG erteile ich der

XPILE GmbH & Co. KG

(*Amtsgericht Hanau, Handelsregisternummer HRA 93669*)

unter Bezug auf die in I. 4 aufgeführten Genehmigungsunterlagen folgende Genehmigung:

1. Umfang, inhaltliche Beschränkungen, Befristung

Genehmigt wird

die Beschäftigung unter Ihrer Aufsicht stehender Personen und/oder

in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Person.

1.1 Die Genehmigung wird befristet erteilt bis zum

15. Juli 2025.

2. Ausnahmen von Schutzbestimmungen, sonstige Zulassungen

Ausnahmen von Schutzbestimmungen, oder sonstigen Zulassungen wurden nicht beantragt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 - 5950 (allgemein) - 2 -

3. Deckungsvorsorge

Für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen ist keine Deckungsvorsorge vorgesehen.

4. Genehmigungsunterlagen

- 4.1 Antrag auf Genehmigung nach § 25 StrlSchG der Firma XPILE GmbH & Co. KG vom 30.04.2020, zuletzt ergänzt am 06.07.2020.

Die genehmigte Beschäftigung und eigene Wahrnehmung von Aufgaben darf nicht anders als beantragt und in den Antragsunterlagen dargestellt stattfinden. Eine Ausfertigung des Antrags ist dieser Genehmigung beigelegt.

5. Auflagen

- 5.1 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Bescheids ist so aufzubewahren, dass sie Vertretern der Aufsichtsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder den Beauftragten anderer zugezogener Behörden jederzeit am Ort des Firmensitzes vorgelegt werden kann.
- 5.2 Die natürliche Person, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten haben durch Unterschrift auf der Anlage Strahlenschutzorganisation zu bestätigen, dass sie vom Inhalt des vorliegenden Bescheids Kenntnis genommen haben.
- 5.3 Vor Beginn einer Beschäftigung von (Bezugspersonen¹) ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 5.3.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

¹ Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen“ genannt.